



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

**VERFASSUNGS-
RATSWAHL**

25. NOVEMBER 2018

CHECKLISTE FÜR EINE GÜLTIGE STIMMABGABE

Welche Fragen muss ich mir stellen, damit meine Stimme berücksichtigt wird?

1. Habe ich das amtliche Stimmmaterial verwendet?
2. Habe ich nur einen einzigen Stimmzettel in das Stimmkuvert gelegt?
3. Enthält mein Stimmzettel nicht mehr Namen als zu wählende Kandidaten?

Ausserdem, wenn ich auf postalischem Weg oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde abstimmen möchte:

4. Habe ich meine Unterschrift auf dem Rücksendungsblatt angebracht?
5. Habe ich den Übermittlungsumschlag ausreichend frankiert?
(nur auf postalischem Weg)
6. Habe ich den Übermittlungsumschlag in die dafür vorgesehene Urne auf der Gemeindeverwaltung eingeworfen (und nicht in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung gelegt)?
(nur bei Hinterlegung bei der Gemeinde)

Die vorliegende Broschüre enthält alle nützlichen Informationen um gültig zu wählen!

VERFASSUNGSRATSWAHL

25. NOVEMBER 2018

BEDEUTUNG DES URNENGANGS

Am 4. März 2018 hat das Walliser Stimmvolk die Initiative „Für eine Totalrevision der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907“ angenommen. Gleichzeitig hat es beschlossen, die Aufgabe der Ausarbeitung einer neuen Verfassung einem Verfassungsrat anzuvertrauen, dessen Mitglieder vom Volk zu wählen sind.

Das Walliser Stimmvolk wird aufgerufen, am 25. November 2018 die Mitglieder des Verfassungsrats zu wählen. Die Walliser Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben somit an diesem Tag eine wichtige Aufgabe wahrzunehmen, denn sie wählen jene Personen, die mit der Ausarbeitung der neuen Verfassung beauftragt werden.

Diese Broschüre will die Aufgabe der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bei der Ausübung ihrer politischen Rechte an dieser wichtigen Wahl erleichtern. Sie soll auch zu einer zahlreichen Beteiligung an dieser Wahl anregen.

In vorliegender Broschüre gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

VERFASSUNGSRAT

ZUSAMMENSETZUNG

Wie der Grosse Rat zählt der Verfassungsrat 130 Mitglieder. Der Verfassungsrat hat hingegen keine Suppleanten. Diese 130 Sitze werden auf die Bezirke im Verhältnis ihrer Schweizer Bevölkerung aufgeteilt (Stichtag 31.12.2016).

VERTEILUNG AUF DIE BEZIRKE

BEZIRKE	SCHWEIZERISCHE WOHNBEVÖLKERUNG	ANZAHL VERFASSUNGSRÄTE
Goms	3'911	2
Östlich Raron	2'679	1
Brig	22'844	11
Visp	22'092	11
Westlich Raron	7'170	4
Leuk	10'551	5
Siders	34'259	17
Ering ¹	9'511	5
Sitten ²	35'546	18
Gundis	21'612	11
Martinach	34'574	17
Entremont	11'512	6
St-Maurice	10'790	5
Monthey	33'393	17

1 ohne Les Agettes – 2 mit Les Agettes

WAHLMODUS

Die Wahl des Verfassungsrats erfolgt nach dem **System der doppelt-proportionalen Vertretung**. Dieses Wahlsystem ist neu. Es wurde das erste Mal anlässlich der Grossratswahlen vom 5. März 2017 angewandt. Die Modalitäten dieses Wahlsystems werden kurz in Erinnerung gerufen.

Einerseits werden die 130 Sitze unter den Unterwahlkreisen (den Bezirken) gestützt auf die Schweizer Bevölkerung (vgl. hierob) verteilt. Andererseits werden die Listen in den Unterwahlkreisen (Bezirken) hinterlegt.

Betreffend die Verteilung der Sitze unter den Parteien sieht das System der doppelt-proportionalen Vertretung Folgendes vor: Der Kanton wird in sechs Wahlkreise unterteilt und jeder Wahlkreis wird wiederum in Unterwahlkreise geteilt. Art. 136a des Gesetzes über die politischen Rechte bestimmt:

„¹ Das Kantonsgebiet ist in sechs Wahlkreise unterteilt, um die Verteilung der Sitze entsprechend den politischen Kräften zu gewährleisten.

² Die sechs Wahlkreise sind:

- a) der Wahlkreis Brig, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die dem Bezirk Goms, dem Halbbezirk Östlich Raron und dem Bezirk Brig entsprechen;*
- b) der Wahlkreis Visp, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die dem Bezirk Visp, dem Halbbezirk Westlich Raron und dem Bezirk Leuk entsprechen;*
- c) der Wahlkreis Siders, der aus einem einzigen Unterwahlkreis besteht, der dem Bezirk Siders entspricht;*
- d) der Wahlkreis Sitten, unterteilt in drei Unterwahlkreise, die den Bezirken Sitten, Ering und Gundis entsprechen;*
- e) der Wahlkreis Martinach, unterteilt in zwei Unterwahlkreise, die den Bezirken Martinach und Entremont entsprechen;*
- f) der Wahlkreis Monthey, unterteilt in zwei Unterwahlkreise, die den Bezirken Saint-Maurice und Monthey entsprechen.“*

Die Zuteilung der Gewählten erfolgt in zwei Etappen.

Oberzuteilung nach Wahlkreis: die Sitze werden zuerst den Parteien nach ihrer Stärke im Wahlkreis zugeteilt. Beispiel: die 14 Sitze des Wahlkreises Brig (2 Sitze für den Bezirk Goms, 1 Sitz für den Bezirk Östlich Raron sowie 11 Sitze für den Bezirk Brig) werden zwischen den Parteien im Verhältnis zu ihrer Anzahl Wähler im Wahlkreis verteilt (die Stimmen der Wahlzettel, die dieselbe Bezeichnung haben, werden nach Unterwahlkreis (Bezirk) gewichtet und sodann zusammengezählt).

Unterzuteilung nach Unterwahlkreis: die von den Parteien im Wahlkreis erhaltenen Sitze werden anschliessend den Unterwahlkreisen (Bezirken) wie folgt zugeteilt: (1.) erhält jeder Bezirk die ihm – gemäss Schweizer Bevölkerung – zustehenden Sitze und (2.) erhält jede Partei die Anzahl Sitze, die ihr gemäss Oberzuteilung zukommen. Ist diese Zuteilung abgeschlossen, sind diejenigen Kandidaten jeder Liste gewählt, welche die höchste Stimmenanzahl erhalten haben.

Wichtig: Man kann nur diejenigen Kandidaten wählen, die auf einer im Unterwahlkreis (Bezirk) hinterlegten Liste stehen. Es ist nicht möglich einen Kandidaten des gleichen Wahlkreises zu wählen, der aber in einem anderen Unterwahlkreis auf einer Liste ist. Beispiel: ein Wähler, der in einer Gemeinde des Bezirkes Goms wohnt, kann nicht für einen Kandidaten stimmen, der auf einer hinterlegten Liste des Bezirkes Brig steht.

WER IST STIMMBERECHTIG ?

An kantonalen Wahlen stimmberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger ab erfülltem 18. Altersjahr, die im Kanton seit **dreissig Tagen** und in der neuen Gemeinde seit **fünf Tagen** Wohnsitz haben.

Das Wahlrecht wird am politischen Wohnsitz ausgeübt, d.h. in jener Gemeinde, wo der Stimmbürger wohnt und er fristgemäss seinen Heimatschein hinterlegt hat.

Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter einer umfassenden Beistandschaft oder einem Vorsorgeauftrag stehen.

WIE WÄHLEN?

Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verfügen über so viele Stimmen, wie es Verfassungsräte in ihrem Bezirk zu wählen hat. Die Wahlzettel dürfen nicht mehr Kandidaten als zu wählende Mitglieder enthalten.

Verschiedene Möglichkeiten für das Ausfüllen des Wahlzettels

Liste 1: Partei A	Liste 2: Partei B	Liste 3: Partei C	Liste 4: Partei D
1.1 Moritz 1.2 Linus 1.3 Eugen 3.4 Simona	2.1 Sandra 2.2 Rebecka 2.3 Kurt 2.4 Alexandra	3.1 Fabienne 3.2 Dolores 3.3 Christian 3.4 Simona	4.1 Ilona 4.2 Claude 4.3 Marion 3.3 Christian

Leeren amtlichen Wahlzettel ausfüllen

Die Stimmen, die den von Ihnen ausgewählten Kandidaten zugeteilt werden, werden den entsprechenden Parteien zugeordnet. Die leer gelassenen Linien werden derjenigen Partei zugerechnet, die Sie oben am Wahlzettel angegeben haben (hier an die Partei A). Haben Sie oben am Wahlzettel keine Parteibezeichnung angegeben, gelten die Stimmen, die den leeren Zeilen entsprechen, als leere Stimmen und werden keiner Partei zugerechnet.

Vorgedruckten Wahlzettel unverändert verwenden

Jeder Kandidat dieser Liste erhält eine Stimme. Die Partei erhält so viele Stimmen, wie in Ihrem Bezirk Sitze zu besetzen sind.

Vorgedruckten Wahlzettel verändern

Streichen

Auf dem vorgedruckten Wahlzettel einzelne Namen streichen. Die gestrichenen Kandidaten erhalten keine Stimme. Die nun leere Zeile verbleibt der Partei C als eine Parteistimme.

Panaschieren

Auf den vorgedruckten Wahlzettel Kandidatennamen, die auf einem anderen Wahlzettel stehen, aufnehmen. Die Partei D verliert eine Stimme an die Partei jenes Kandidaten, den Sie aus einer anderen Liste übernommen haben.

DREI MÖGLICHKEITEN ZU WÄHLEN

Die Wähler und Wählerinnen können ihr Wahlrecht auf drei Arten ausüben:

STIMMABGABE AN DER URNE

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht ausüben, indem sie ihr Stimmkuvert persönlich in die Urne legen. Sie bedienen sich des Stimmmaterials (Umschläge, amtliche Wahlzettel, Rücksendungsblatt, gegebenenfalls Stimmkarte), das ihnen von der Gemeinde offiziell übergeben wurde.

STIMMABGABE AUF POSTALISCHEM WEG

Die Stimmberechtigten können ihr Wahlrecht auf postalischem Weg ausüben, indem sie ausschliesslich das von der Gemeinde gelieferte Stimmmaterial gemäss deren Weisungen verwenden. Sie frankieren den Übermittlungsumschlag laut geltendem Posttarif und übergeben die Sendung einem Postbüro. Die Sendung muss **spätestens am Freitag vor der Wahl** bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Nicht oder ungenügend frankierte Umschläge sowie Sammelsendungen sind nicht zulässig.

STIMMABGABE DURCH HINTERLEGUNG BEI DER GEMEINDE

Die Stimmberechtigten können auch wählen, indem sie – an den von der Gemeinde festgelegten Tagen und Uhrzeiten – den verschlossenen Übermittlungsumschlag direkt beim Gemeindebüro **in die hierfür bestimmte und versiegelte Urne legen. Der Übermittlungsumschlag darf nicht in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen werden, ansonsten dies die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge hat.** Ihre Gemeinde erwähnt in der Anzeige zur Einberufung die Tage und die Zeiten, während denen diese Hinterlegung bei der Gemeinde erfolgen kann.

WICHTIG!

Damit Ihre Stimmabgabe auf dem postalischen Weg oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde gültig ist, müssen **zwingend** folgende Punkte eingehalten werden:

- **Eine Person = ein Übermittlungsumschlag!** Jeder Stimmende muss seinen eigenen Übermittlungsumschlag verwenden. Es ist nicht zulässig Sendungen mehrerer Stimmenden in ein und demselben Übermittlungsumschlag zu versenden. Der gruppierte Versand ist ungültig!
- **Rücksendungsblatt unterschreiben! Sie müssen zwingend ihre Unterschrift auf dem Rücksendungsblatt anbringen. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn das Rücksendungsblatt nicht Ihre handschriftliche Unterschrift enthält.**
- **Stimmkarte beilegen!** Hat Ihre Gemeinde die Stimmkarte eingeführt, so muss diese in den Übermittlungsumschlag gelegt werden.
- **Frühzeitig der Post übergeben!** Ihre Sendung muss spätestens am Freitag vor dem Urnengang bei der Gemeindeverwaltung eintreffen. Deshalb muss der Übermittlungsumschlag spätestens am Dienstag mit B-Post oder am Donnerstag mit A-Post aufgegeben werden.
- **Sendung ausreichend frankieren!** Die Versandkosten gehen zu Lasten des Stimmenden. Der nicht oder nicht ausreichend frankierte Übermittlungsumschlag wird von der Gemeinde zurückgewiesen.
- **Rechtzeitig den Übermittlungsumschlag hinterlegen!** Wird der Übermittlungsumschlag bei der Gemeinde hinterlegt, so muss diese Hinterlegung spätestens am Freitag vor dem Urnengang erfolgen. Erkundigen Sie sich bei der Gemeinde über die Tage und Zeiten, während denen die Hinterlegung möglich ist.

STIMMABGABE VON BETAGTEN, KRANKEN UND BEHINDERTEN

Personen, die infolge einer Gebrechlichkeit die für die Ausübung ihres Stimmrechts erforderlichen Handlungen nicht mehr selbst ausüben können, dürfen sich an ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort sowie im Stimmlokal durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen. Diese Hilfsperson muss das Stimmgeheimnis wahren.

Der schreibunfähige Stimmbürger kann sich von einer Person seiner Wahl ersetzen lassen, um die Formalitäten der brieflichen Stimmabgabe oder der Stimmabgabe durch Hinterlegung bei der Gemeinde zu erfüllen. Diese Person ist berechtigt, an Stelle und für den schreibunfähigen Stimmbürger zu unterzeichnen. Sie gibt ihren Namen und Vornamen auf dem Rücksendungsblatt an.

EINIGE RATSCHLÄGE, UM GÜLTIG ZU WÄHLEN

- Jede Abänderung oder Hinzufügung auf einem Wahlzettel muss **handschriftlich** vorgenommen werden.
- Ihr Wahlzettel muss mindestens den Namen eines wählbaren Kandidaten aufweisen. Nur die auf den offiziellen Listen aufgeführten Namen von Kandidaten sind gültig.
- Ehrverletzende Ausdrücke haben die Ungültigkeit des Wahlzettels zur Folge.
- Gekennzeichnete Wahlzettel sind ungültig.
- Sie dürfen auf Ihrem Wahlzettel nicht mehr Namen von Kandidaten aufführen, als Personen zu wählen sind.
- Falls Sie auf Ihrem Wahlzettel Namen von Kandidaten handschriftlich hinzufügen, schreiben Sie deutlich deren Namen und Vornamen und falls nötig, Adresse, Beruf usw.
- Es ist untersagt, den Namen des gleichen Kandidaten mehr als einmal auf den gleichen Wahlzettel zu setzen. Die Wiederholung eines Namens gilt als nicht geschrieben.
- Sie müssen zwingend die amtlichen Wahlzettel und die amtlichen Briefumschläge benutzen, die Ihnen nach Hause zugeschickt wurden oder Ihnen am Eingang der Stimmkabine übergeben werden. Diese Umschläge dürfen **nur einen einzigen Wahlzettel** enthalten.
- Die Stimmbürger haben unter Ungültigkeitsfolge dasjenige Wahlmaterial zu verwenden, welches ihnen von der Gemeinde nach Hause zugeschickt wurde (amtlicher Übermittlungsumschlag, amtliches Stimmkuvert, amtliche Wahlzettel).

WEITERE INFORMATIONEN

Zusätzliche Informationen zur Verfassungsratswahl finden Sie auf der Internetseite des Kantons: www.vs.ch